

Einsatz in verschiedenen Mannschaften zum Saisonende

(Erläuterungen zum § 44 Abs. 2b BFV-Spielordnung)

Aufgrund der demnächst stattfindenden letzten Meisterschaftsspiele und der Vielzahl an Anfragen in Zusammenhang mit der Einsatzregelung von Spielern/innen zum Spieljahresende möchten wir Ihnen die o. a. Vorschrift eingehend erläutern und einige Beispiele zur Klarstellung aufzeigen.

Grundsätzlich ist diese Vorschrift nur zu beachten, wenn nach Beendigung der regulären Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft noch Spiele der unterklassigeren Mannschaft stattfinden.

Gemäß § 44 Abs. 2b der Spielordnung gilt zum Spieljahresende:

Hat der Spieler an einem der letzten vier Verbandsspiele der höherklassigeren Mannschaft (*gemeint sind damit die tatsächlich ausgetragenen letzten vier Meisterschaftsspiele – auch eventuelle Nachholspiele*) in der ersten Halbzeit mitgewirkt (*gilt auch für in der ersten Halbzeit eingewechselte Spieler*), kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft, die nach dem letzten Verbandsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen.

Nach der gültigen Rechtsprechung des Verbands-Sportgerichts bezüglich des Wortlautes „... , die nach dem letzten Verbandsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, ...“ ist der **Kalendertag und die Uhrzeit** und **nicht das Spielwochenende** entscheidend: Spielt also die höherklassigere Mannschaft am Samstag ihr letztes Meisterschaftsspiel (*das letzte angesetzte Spiel aus der Terminliste*), so ist für den Einsatz eines Spielers in einem danach stattfindenden Spiel der niederklassigeren aufstiegsberechtigten Mannschaft (*dies können sowohl Spiele sein, die am gleichen Tag, als auch ab dem darauf folgenden Tag stattfinden*) § 44 Abs. 2b SpO zu beachten.

Hierzu ein Beispiel:

Falls beide Mannschaften ihr letztes Meisterschaftsspiel am gleichen Tag bestreiten, ist die Uhrzeit des Spielendes der 1. Mannschaft **für die Festlegung des Zeitpunktes „danach“ ausschlaggebend**:

1. Mannschaft: Samstag, 30.05.2009 (= letztes Verbandsspiel der 1. Mannschaft, **Spielzeit 13:00 – 14:45 Uhr**)

2. Mannschaft: Samstag, 30.05.2009 (= letztes Verbandsspiel der 2. Mannschaft, **Spielzeit 16:00 – 17:45 Uhr**)

In diesem Fall muss also bereits § 44 Abs. 2b SpO beachtet werden!

Weitere Fallbeispiele:

Spieltage:

1. Mannschaft am Sonntag, 03.05.2009
1. Mannschaft am Samstag, 09.05.2009
1. Mannschaft am Mittwoch, 13.05.2009 (= Nachholspiel der 1. Mannschaft)
1. Mannschaft am Sonntag, 17.05.2009
1. Mannschaft am Samstag, 23.05.2009
- - 1. Mannschaft am Samstag 30.05.2009 (= letztes Verbandsspiel der 1. Mannschaft)
- 2. Mannschaft am Sonntag, 31.05.2009
- 2. Mannschaft am Samstag, 06.06.2009 (= Relegationsspiel der 2. Mannschaft)

Fallbeispiel 1:

Der Spieler hat am Sonntag, 09.05.2009 (fünftletztes Spiel) in der 1. Halbzeit in der 1. Mannschaft mitgewirkt (in den restlichen vier Spielen der 1. Mannschaft ab Samstag, 13.05.2009 wird er jeweils nur noch in der 2. Halbzeit (ab 46. Minute) oder gar nicht eingesetzt).

→ In den noch ausstehenden Spielen der 2. Mannschaft (31.05.2009 und 06.06.2009) **darf** der Spieler mitspielen, da er die letzten vier Spiele in der 1. Mannschaft in der 1. Halbzeit **nicht** mitgewirkt hat.

Fallbeispiel 2:

Der Spieler hat am Mittwoch, 13.05.2009 (viertletztes Spiel) in der 1. Halbzeit in der 1. Mannschaft mitgewirkt (in den restlichen 3 Spielen wurde er nur noch in der 2. Halbzeit eingesetzt)

→ In den noch ausstehenden Spielen der 2. Mannschaft (31.05.2009 und 06.06.2009) darf der Spieler **nicht** mehr mitspielen, da er an einem der letzten vier Spiele in der 1. Mannschaft in der 1. Halbzeit mitgewirkt hat.

Fallbeispiel 3:

Der Spieler hat am Samstag, 30.05.2009 (letztes Spiel) in der 1. Halbzeit in der 1. Mannschaft mitgewirkt (in den Spielen davor wurde er jeweils nur in der 2. Halbzeit eingesetzt)

→ In den noch ausstehenden Spielen der 2. Mannschaft (31.05.2009 und 06.06.2009) darf der Spieler **trotzdem nicht** mehr mitspielen, da er an einem der letzten vier Spiele in der 1. Mannschaft in der 1. Halbzeit mitgewirkt hat.

Anmerkung: Die Sonderbestimmungen für Vereine auf Kreisebene (C-Klasse bis Kreisliga, vgl. § 44 Abs. 1 e) SpO (vgl. unten) sind in o.g. Fallbeispielen nicht berücksichtigt!

Sonderregelung für Vereine auf Kreisebene (C-Klasse bis Kreisliga, gilt grundsätzlich auch am Saisonende!):

Vereine, deren **erste Herrenmannschaft** auf Kreisebene spielt (**bis einschließlich Kreisliga**) **und** deren **niederklassigere Herrenmannschaft** in einer der **zwei untersten Ligen** im Bezirk (nicht im Kreis!) spielt, können bis zu drei Spieler sowohl in der höherklassigeren als auch in der niederklassigeren Mannschaft einsetzen.

Gleiches gilt für Vereine mit **Frauenmannschaften** unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit der **oberen Mannschaft**, deren **niederklassigere Frauenmannschaft** in der **untersten Spielklasse** im Bezirk (nicht im Kreis!) spielt.

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga, in der Regionalliga oder in der Bayernliga spielt, gelten die gesonderten Bestimmungen des § 44 Abs. 4 BFV-SpO.

Tudor Chioar – Abt. Spielbetrieb
Stefan Schneider - Passabteilung